

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 97

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts, S. 429. — Bekanntmachung, betreffend die Überlassung ausländischer Wertpapiere an das Reich, S. 429.

(Nr. 5855) Bekanntmachung, betreffend Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts. Vom 21. Mai 1917.

Auf Grund des § 3 der Verordnung des Bundesrats, betreffend vorübergehende Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts vom 10. September 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 403) wird hierdurch bekannt gemacht, daß in Bulgarien deutschen Reichsangehörigen gleichartige Erleichterungen gewährt werden.

Berlin, den 21. Mai 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Nr. 5859) Bekanntmachung, betreffend die Überlassung ausländischer Wertpapiere an das Reich. Vom 22. Mai 1917.

Auf Grund der Verordnung über ausländische Wertpapiere vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 260) wird hiermit angeordnet:

1. Die nachstehend aufgeführten schwedischen, dänischen und schweizerischen Wertpapiere sind dem Reich zu überlassen, sofern sie am 31. Mai 1917 im Eigentume von deutschen, im Inland ansässigen Personen oder von Firmen stehen, die ihren Sitz in Deutschland haben. Von der Anordnung werden betroffen:

A. Schwedische Wertpapiere: Staatsanleihen, Kommunalanleihen, Pfandbriefe der schwedischen Reichshypothekenbank, der Hypothekenkasse der Städte Schwedens und der Stadthypothekenkasse des Königreichs Schweden sowie sonstige festverzinsliche Wertpapiere.

Reichs-Gesetzbl. 1917.

104

Ausgegeben zu Berlin den 24. Mai 1917.